

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379-387) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1637).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1164).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen im Umfang von 20 LP, einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 8 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 2 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	10	2	1.-2.	--
ANG-L2_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.-2.	--
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich (siehe Abs. 2)	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V1_v1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	1.-4.	--
<i>oder</i>						
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	1-2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-I	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit Ausnahme der B-Module	2	2	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	18-20	30			

- (2) Wurde das Modul ANG-V1_v1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ im Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiums gewählt, muss das Modul ANG-V2_v1 „Advanced English Linguistics“ im Wahlpflichtbereich im Master-Studium gewählt werden. Wurde das Modul ANG-V2_v1 im BA-Studium gewählt, muss das Modul ANG-V1_v1 im Master-Studium gewählt werden.
- (3) In den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ANG-L1, -L2_v1, -V1_v1/-V2_v1 und -V3 sind jeweils eine oder mehrere, in den Modulbeschreibungen näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt.
- (4) ¹Für das Fach Englisch muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D5	Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS)	--	2	1	1. oder 2.	ANG-L1

§ 3 Masterarbeit und -kolloquium

- (1) ¹Im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* ist eine Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Englisch zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-MAL	Masterarbeit	--	20	1	4.	siehe §3 (2)
ANG-KOL-M	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe §3 (2)

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 20 LP im Fach Anglistik/Englisch.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.